

Bürgerbeauftragte, Karolinenweg 1, 24105 Kiel

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen:
Meine Nachricht vom:
Bearbeiter/in:

Telefon (0431) 988-1240
Telefax (0431) 988-1239

Polizeibeauftragte@landtag.ltsh.de

Kiel, 29. Juni 2016

Hinweise zur Arbeitsweise der Beauftragten für die Landespolizei Schleswig-Holstein

Beschreibung von Verfahrensabläufen

1. Ausgangssituation

Seit dem 01. Oktober 2016 ist die Bürgerbeauftragte für soziale Angelegenheiten auch Beauftragte für die Landespolizei Schleswig-Holstein (im Folgenden: Polizeibeauftragte).

Gesetzliche Grundlage für die Arbeit der Polizeibeauftragten ist das Gesetz über die Bürgerbeauftragte oder den Bürgerbeauftragten für soziale Angelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein und die Beauftragte oder den Beauftragten für die Landespolizei (Bürger- und Polizeibeauftragtengesetz Schleswig-Holstein, GVOBl. 1992,42 in der Fassung vom 1. September 2016 (im Folgenden: BÜPolBG)).

2. Rechtliche Stellung der Polizeibeauftragten

Die Polizeibeauftragte gehört nicht der Landespolizei Schleswig-Holstein an und untersteht keinem Ministerium.

Sie ist vielmehr Hilfsorgan des Parlaments und wird als solches vom Parlament für die Dauer von sechs Jahren gewählt. Die Arbeitsweise und die Befugnisse der Polizeibeauftragten sind im BÜPolBG geregelt und leiten sich aus den Rechten des Landtags und des Petitionsausschusses ab.

Vor diesem Hintergrund ist die Polizeibeauftragte in der Ausübung ihres Amtes unabhängig, weisungsfrei und nur dem Gesetz unterworfen (vgl. § 10 Abs. 2 BÜPolBG).

3. Aufgaben der Polizeibeauftragten und Ziel ihres Tätigwerdens

Die Polizeibeauftragte ist gleichermaßen Ansprechpartnerin für Bürgerinnen und Bürger, sowie Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte.

Das Ziel ihres Tätigwerdens ist dabei immer auf eine ausgleichende Wirkung und Herbeiführung einer möglichst einvernehmlichen Lösung der an sie herangetragenen Problematiken gerichtet.

Im Bereich der Beschwerden durch Bürger/innen (§ 13 BÜPolBG) hat die Polizeibeauftragte - dem Charakter einer Ombudsstelle entsprechend - die Aufgabe, das partnerschaftliche Verhältnis zwischen Bürgerinnen und Bürgern einerseits, sowie der Polizei andererseits zu stärken. Sie unterstützt die Bürgerinnen und Bürger im Dialog mit der Polizei und wirkt darauf hin, dass begründeten Beschwerden abgeholfen wird (vgl. § 10 Abs. 1 Satz 1 BÜPolBG).

Zudem obliegt der Polizeibeauftragten auch die Befassung mit Vorgängen aus dem innerpolizeilichen Bereich, die an sie im Rahmen einer Eingabe (§ 14 BÜPolBG) herangetragen werden.

Je nach Inhalt der Eingabe richtet sich die Aufgabe der Polizeibeauftragten hier auf die Beratung in tatsächlicher wie rechtlicher Hinsicht, die Vermittlung - gegebenenfalls auch zwischen unterschiedlichen innerpolizeilichen Hierarchien, sowie das

Herstellen von Transparenz und die Verbesserung der Kommunikation.

4. Vertraulichkeit und Verschwiegenheitspflicht

Die Polizeibeauftragte und ihre Mitarbeiterinnen sind - auch nach Beendigung der Amtsverhältnisse - verpflichtet, über die ihnen bei der amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren (§ 18 BüPolBG).

Zudem unterliegen die Beauftragte und ihre Mitarbeiterinnen nicht dem Strafverfolgungszwang.

Beschwerden und Eingaben werden vertraulich behandelt.

Vertrauliche Beschwerden und Eingaben, bei denen die oder der Betroffene ausdrücklich um Geheimhaltung seiner Person ersucht, sind zulässig. In diesem Fall darf die Person des Betroffenen nur mit ihrer ausdrücklichen Einwilligung offenbart werden (§ 15 Abs. 1 Sätze 3 und 4 BüPolBG).

Die von der Polizeibeauftragten geführten Akten stellen Petitionsakten dar, hinsichtlich derer keinerlei Akteneinsichtsrechte bestehen.

Die Vorgehensweise der Polizeibeauftragten in den einzelnen an sie herangetragenen Beschwerden und Eingaben erfolgt stets in enger Abstimmung mit der/dem Beschwerdeführer(in) / Eingebenden.

5. Verfahren bei Beschwerden

Mit einer Beschwerde an die Polizeibeauftragte (...) kann sich jede natürliche oder juristische Person wenden, die ein persönliches Fehlverhalten einzelner Polizeivollzugsbeamtinnen oder -beamten oder die Rechtswidrigkeit einer polizeilichen Maßnahme behauptet (§ 13 BüPolBG).

Nach Eingang der Beschwerde prüft die Polizeibeauftragte zunächst, ob auf Grundlage der Beschwerde hinreichender An-

lass zur Sachverhaltsaufklärung besteht (vgl. § 16 Abs. 1 Satz 1 BÜPolBG).

Hiervon ist in der Regel auszugehen, wenn bei verständiger Würdigung des Vorbringens eine nicht unerhebliche Rechtsverletzung der oder des Betroffenen oder ein nicht unerhebliches innerdienstliches Fehlverhalten zumindest möglich erscheint (§ 16 Abs. 1 Satz 2 BÜPolBG).

Besteht kein hinreichender Anlass zur Sachverhaltsklärung, teilt die Polizeibeauftragte dies der oder dem Betroffenen unter Angabe der maßgeblichen Gründe mit (§ 16 Abs. 1 Satz 3 BÜPolBG). Diese Entscheidung ist nicht anfechtbar (§ 16 Abs. 1 Satz 3 und 4).

Besteht hingegen hinreichender Anlass zur Sachverhaltsklärung, so tritt die Polizeibeauftragte an die Polizei heran. Dabei erfolgt der Erstkontakt zur Polizei stets über die jeweils zuständige Amts- bzw. Behördenleitung.

Der der Beschwerde zugrundeliegende Sachverhalt wird dem Amts- / Behördenleiter - weitestgehend abstrahiert - mitgeteilt. Damit soll verhindert werden, dass der Amts- oder Behördenleiter sich in diesem Stadium der Prüfung veranlasst sehen könnte, gegen die/den von der Beschwerde betroffene/n Polizeibeamtin / Polizeibeamten strafrechtliche und/oder disziplinarrechtliche Verfahren einzuleiten.

Je nachdem, worauf die Beschwerde gerichtet ist, ob mit ihr also die Rechtswidrigkeit einer polizeilichen Maßnahme oder ein persönliches Fehlverhalten einer Polizeibeamtin / eines Polizeibeamten geltend gemacht wird, werden durch den Amts- / Behördenleiter entsprechend dem jeweiligen Verlangen der Polizeibeauftragten weitere Schritte veranlasst (insbesondere mündliche oder schriftliche Auskunftserteilung; Abgabe von Stellungnahmen; Gewährung von Akteneinsicht - siehe hierzu Punkt 9).

Im Anschluss an die Sachverhaltsklärung erfolgt eine eigene Bewertung des fraglichen Vorgangs durch die Polizeibeauftragte. Anschließend - je nach Ausgang dieser Bewertung - erfolgen zum Beispiel Gespräche zur Lösung der erkannten Prob-

leme und Konflikte um zu versuchen, hierüber mit den Beteiligten Einvernehmen zu erzielen.

6. Verfahren bei Eingaben

Jede Polizeivollzugsbeamtin oder jeder Polizeivollzugsbeamte sowie jede oder jeder Polizeibesetzte (...) kann sich mit einer Eingabe ohne Einhaltung des Dienstwegs unmittelbar an die Beauftragte für die Landespolizei wenden. Wegen der Tatsache der Anrufung der Beauftragten für die Landespolizei darf sie oder er weder dienstlich gemäßiget werden noch sonstige dienstliche Nachteile erleiden (vgl. § 14 BÜPolBG).

Jede/r Eingebende/r hat dabei die Möglichkeit, ein vertrauliches Gespräch an einem Ort ihrer/seiner Wahl zu führen.

Ob anschließend eine Kommunikation des Anliegens mit Dritten erfolgt, entscheidet ausschließlich die/der Eingebende.

Wünscht die/der Eingebende ein Tätigwerden der Polizeibeauftragten in die polizeiliche Organisation, erfolgt zunächst die Kontaktaufnahme zu der für die/den Eingebende/n zuständige Amts-/Behördenleitung.

In Absprache mit der/dem Eingebenden und der zuständigen Amts- / Behördenleitung erfolgt eine weitere Bearbeitung der Angelegenheit mit dem Ziel einer möglichst einvernehmlichen Problemlösung.

Mittel hierzu können sein die Vermittlung von - ggf. durch die Polizeibeauftragte bzw. ihren Mitarbeitern begleiteten - Gesprächen, das Herstellen von Transparenz bzw. das Hinterfragen und Nachvollziehen von getroffenen Entscheidungen.

Außerdem wirkt die Polizeibeauftragte auf einen kommunikativen Austausch zwischen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern verschiedener parallel laufender Verfahren (insbesondere Disziplinarverfahren, beamtenrechtlicher Verfahren, strafrechtlicher Ermittlungen) hin.

Auf Wunsch der/des Eingebenden besteht die Möglichkeit eines vertraulichen Austausches zwischen der Polizeibeauftragten und dem zuständigen ÖPR und/oder HPR.

7. Initiativrecht

Unabhängig von den Verfahren der Beschwerde durch eine Bürgerin / einen Bürger und der Eingabe durch eine/n Polizeibeschäftigte/n hat die Polizeibeauftragte zusätzlich die Möglichkeit, aufgrund eigener Entscheidung nach pflichtgemäßem Ermessen tätig zu werden, wenn ihr Umstände bekannt werden, die ihren Aufgabenbereich berühren (vgl. § 16 Abs. 5 BÜPoIBG).

8. Fristen

Beschwerden und Eingaben müssen binnen zwölf Monaten nach Beendigung der polizeilichen Maßnahme bzw. nach Abschluss des beanstandeten Sachverhalts erhoben werden, vgl. § 15 Abs. 3 BÜPoIBG.

Im Unterschied dazu unterliegt das Initiativrecht der Polizeibeauftragten keiner Frist.

9. Befugnisse der Polizeibeauftragten

Zum Zwecke der Sachverhaltsklärung steht der Polizeibeauftragten ein Auskunftsrecht gegenüber dem Innenministerium, sowie allen dem Geschäftsbereich unterstellten Polizeibehörden zu, vgl. § 16 Abs. 2 Satz 1 BÜPoIBG.

Dabei ist der oder dem von einer Beschwerde / Eingabe betroffenen Polizeivollzugsbeamtin oder -beamten und der Leiterin oder dem Leiter der betroffenen Polizeibehörde Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, vgl. § 16 Abs. 2 S. 3 BÜPoIBG.

Auskünfte gegenüber der Polizeibeauftragten sind unverzüglich zu erteilen (§ 16 Abs. 2 S. 2 BÜPoIBG).

Das Auskunftsrecht der Polizeibeauftragten wird dadurch begrenzt, dass

- die betroffene Polizeivollzugsbeamtin bzw. der betroffene Polizeivollzugsbeamte sich oder einen der in § 52 Abs. 1 StPO genannten Angehörigen mit der Auskunft dem Verdacht eines Dienstvergehens oder einer Straftat aussetzen würde oder
- der betroffenen Polizeivollzugsbeamtin bzw. dem betroffenen Polizeivollzugsbeamten ein Zeugnisverweigerungsrecht nach § 52 Abs. 1 StPO zusteht oder
- zwingende Geheimhaltungsgründe entgegenstehen, vgl. § 16 Abs. 3 BüPolBG a. E.

Nur in diesen Fällen darf die von der Polizeibeauftragten eingeforderte Auskunft verweigert werden.

Die Berufung auf die Verweigerung hat dann gegenüber der oder dem unmittelbaren Dienstvorgesetzten zu erfolgen (§ 16 Abs. 3 Satz 2 BüPolBG). Gemäß den gesetzlichen Regelungen ist es die Aufgabe des unmittelbar Dienstvorgesetzten auf die Auskunftsverweigerungsrechte hinzuweisen (§ 16 Abs. 6 BüPolBG).

Neben dem Auskunftsrecht steht der Polizeibeauftragten ein Akteneinsichtsrecht zu, vgl. § 16 Abs. 4 i. V. m. § 4 BüPolBG.

Das Akteneinsichtsrecht wird beschränkt durch die Rechte Dritter, die Belange des Datenschutzes, sowie die Regelungen des § 88 LVwG SH.

Darüber hinaus ist die Polizeibeauftragte befugt, Stellungnahmen einzuholen, sowie neben den Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführern bzw. Eingebenden auch Zeugen und Sachverständige anzuhören, vgl. § 16 Abs. 4 S. 3 BüPolBG.

Des Weiteren darf die Polizeibeauftragte in Abstimmung mit der jeweiligen Einsatzleitung bei Großlagen anwesend sein.

Die Polizeibeauftragte hat zudem ein Betretungsrecht zu allen Behörden, Dienststellen und Einrichtungen des Landes, vgl. § 16 Abs. 4 i. V. m. § 4 Abs. 1 BüPolBG.

10. Mitteilungspflichten gegenüber dem Innenministerium

Die Polizeibeauftragte unterliegt gegenüber dem Innenministerium lediglich einer Mitteilungspflicht:

Nach § 17 Abs. 4 BüPolBG ist die Art der Erledigung der oder dem Einbringenden der Beschwerde oder Eingabe und dem fachlich zuständigen Ministerium unter Angabe der maßgeblichen Gründe mitzuteilen (§ 17 Abs. 4 BüPolBG).

Weitere gesetzliche Mitteilungspflichten bestehen nicht.



Samiah El Samadoni

Bürgerbeauftragte für soziale Angelegenheiten
des Landes Schleswig-Holstein und
Beauftragte für die Landespolizei Schleswig-Holstein